

RS Vwgh 1997/1/28 96/04/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §359b;

GewO 1994 §69a;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §81 Abs2 Z7;

Rechtssatz

Eine Betriebsanlage verliert den Charakter einer dem§ 359b GewO 1994 unterliegenden Anlage nicht nur dann, wenn die Betriebsflächen oder die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte über das im Gesetz genannte Ausmaß hinaus erweitert werden, sondern auch dann, wenn sie gegenüber der im Feststellungsbescheid nach § 359b GewO 1994 enthaltenen Beschreibung so geändert wird, daß die Erwartung, es würden Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden, nicht mehr gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040186.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at